

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Arnzell und Mischwasser aus der Entlastungsanlage RÜ Arnzell durch den Verein zur Abwasserbeseitigung Arnzell e.V. in den Eichhofner Graben**

**Antrag vom 19.11.2024 auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG bis 31.12.2027**

**Vorprüfung der UVP-Pflicht des o.g. genannten Vorhabens**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

**Antragsteller:** Verein zur Abwasserbeseitigung Arnzell e.V., 1. Vorstand Lorenz Hecht, Arnzell 4, 85229 Markt Indersdorf

**Vorhaben:** Abwasseranlage Arnzell, Markt Indersdorf

I. Sachverhalt

Der Verein zur Abwasserbeseitigung Arnzell e.V. hat mit Schreiben vom 19.11.2024 eine Verlängerung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom 26.04.2004, für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Arnzell und von Mischwasser aus der Entlastungsanlage RÜ Arnzell in den Eichhofner Graben, beantragt.

Für die Erteilung einer neuerlichen gehobenen Erlaubnis wird eine Überrechnung der Abwasseranlagen erforderlich. Nachdem die vorhandene Abwasserteichanlage in der Vergangenheit immer wieder Probleme mit der Einhaltung der Mindestanforderungen hatte, soll die Kläranlage ertüchtigt, oder durch eine Pflanzenkläranlage ersetzt werden. Weiterhin soll im Zulauf eine Mengenummessung eingebaut werden.

Für die Planung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen wurde vom Betreiber ein Zeitraum von drei Jahren angesetzt.

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis der Abwasseranlage Arnzell vom 26.04.2004 läuft zum 31.12.2024 aus. Die Antragsunterlagen für die Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis (inkl. Überrechnung Mischwasserentlastung und Kläranlage, sowie Planunterlagen für die Kläranlagensanierung) werden bis zum 31.12.2026 vorgelegt.

Der Verein befindet sich noch in der Konzeptphase zur zukünftigen Abwasserentsorgung des Ortsteils Arnzell und benötigt dafür noch Zeit. Außerdem sollen weitere Varianten geprüft und wirtschaftlich bewertet werden.

Zur Erhebung gesicherter Daten für die Zulaufbelastung sollte möglichst zeitnah eine kontinuierliche Zulaufmessung eingebaut werden. Damit könnten auch ggf. auftretende Belastungsspitzen registriert und gezielt zurückverfolgt werden.

Für die beschränkte Erlaubnis bis 31.12.2027 hat der Verein zur Abwasserbeseitigung Arnzell e.V. am 19.11.2024 (eingegangen am 11.12.2024) einen Antrag gestellt und dieser Übergangslösung hat das Wasserwirtschaftsamt München als amtlicher Sachverständiger am 11.12.2024 zugestimmt.

## II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Nach §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dachau durch eine standortbezogene Vorprüfung (Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet) im Einzelfall festzustellen, ob für die Erteilung der beschränkten Erlaubnis eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.  
Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.
3. Das Vorhaben ist nicht von außerordentlicher Größenordnung. Es handelt sich um eine Kläranlage der Größenklasse 1 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung, die keine übergeordneten Interessen berührt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Der Standort des Projekts und die Einleitungsstelle des gereinigten Abwassers befinden sich nicht in einem Raum besonderer ökologischer Empfindlichkeit. Das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen in keinem der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiete.

Der Eichhofner Bach wie auch dessen räumliches Umfeld weist keine herausragenden Nutzungs- oder Qualitätsmerkmale auf. Es ist nicht zu erwarten, dass die Belastbarkeit des Vorfluters (insb. Selbstreinigungskraft des Gewässers) durch die Einleitung überfordert wird oder sonstige schwerwiegende Beeinträchtigungen seiner ökologischen Funktionen eintreten. Die Einleitung liegt nicht in einem ausgewiesenen Bereich besonderer wasserwirtschaftlicher Schutzwürdigkeit.

4. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als nicht besonders schwerwiegend beurteilt. Mit überregionalen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

**Bezüglich des o.g. Vorhabens wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.